

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den

Studiengang „Regenerative Energietechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“

- in der Fassung der Ersten Änderung -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang „Regenerative Energietechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Änderung am 9. Juni 2016 beschlossen. Der Senat hat sie am 4. Oktober 2016 befürwortet. Der Rektor hat sie am 10. Oktober 2016 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 10. Oktober 2016 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Wiederholung von Prüfungen
- § 6 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung für den Masterstudiengang „Regenerative Energietechnik“. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften den akademischen Grad

„Master of Science (M. Sc.)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann, d.h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Masterarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt vier Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester. Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist möglich.

(2) Der Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP wird in der Studienordnung (Anlage 1 Studienplan) abgebildet. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. Sie umfassen sowohl die unmittelbaren Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesung, Übung, Praktikum = Präsenzzeiten) als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich von Abschluss- und Studienarbeiten (Selbststudium). Die Inhalte des Studienganges sowie die Anteile an Präsenz- und Selbststudium sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

- (1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Für Studierende, die einen Doppelabschluss (Double Degree) im Rahmen einer Kooperation mit einer Partnerhochschule anstreben, finden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Partnerhochschule in der Regel in der dort üblichen Lehrsprache statt.

§ 5 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme der schriftlichen Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums für höchstens vier Prüfungsleistungen zulässig.

§ 6 Notenverbesserung und Freiversuch

- (1) Zwei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Praktika sowie der schriftlichen Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.
- (2) Bei zwei nichtbestanden Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Praktika sowie der schriftlichen Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums ist ein Freiversuch möglich.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer zulassungspflichtigen mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums.
- (2) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 625 Stunden/25 LP und ist in der Regel während des vierten Fachsemesters innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten.
- (3) Die Note für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel aus den Noten der Gutachten und geht mit einem Gewicht von $\frac{2}{3}$ in die Modulnote ein.
- (4) Zum Abschlusskolloquium werden Studierende erst dann zugelassen, wenn sie alle sonstigen in der Studienordnung (Anlage Studienplan) aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen bestanden haben.

dienstleistungen erbracht haben. Es findet in der Regel vier Wochen nach der Abgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit statt. Mit Einverständnis des Studierenden wird das Abschlusskolloquium in der Regel universitätsöffentlich abgehalten.

(5) Das Abschlusskolloquium findet vor mindestens zwei Prüfern statt. Der Prüfungskommission gehören der Betreuer der Masterarbeit und mindestens ein Gutachter an. Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer und einer anschließenden Diskussion. Die Note für das Abschlusskolloquium geht mit einem Gewicht von 1/3 in die Modulnote ein.

(6) Will ein Studierender die Masterarbeit nicht bei einem der im Studiengang lehrenden Professoren bzw. Lehrbeauftragten anfertigen, muss dies beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
- eine Betreuererklärung eines der im Studiengang lehrenden Professoren oder Lehrbeauftragten.

Bei einer Masterarbeit außerhalb der Universität ist zusätzlich die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit einem Nachweis dessen einschlägiger beruflicher Qualifikation (mindestens Master- oder Diplomabschluss) und falls die Anrechnung einer Veranstaltung der aufnehmenden Einrichtung als Masterseminar gewünscht wird, der entsprechende Antrag mit einer Beschreibung der anzurechnenden Veranstaltung, vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 10. Oktober 2016

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil

Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor